

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 234/2015

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	Nein	09.11.2015			
Gemeinderat	Ja	16.11.2015			

3. Änderung der Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Biberach an der Riß (Marktordnung)

I. Beschlussantrag

Die als Anlage 1 beigefügte 3. Änderung zur Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Biberach an der Riß (Marktordnung) inklusive der geänderten Anlage zur Satzung wird beschlossen.

II. Begründung

Die Verwaltung wurde mit Beschluss vom 02.02.2015 (DS 196/2014-2) beauftragt, die Durchführung der Märkte im Sinne einer Attraktivierung neu zu konzipieren. Zudem wird die Marktordnung im Hinblick auf die aktuellen Standards und die geltende Rechtslage angepasst.

In § 5 Abs. 1a wird der Ausnahmetatbestand bezüglich alkoholischer Getränke geändert.

Die Änderung der Bezeichnung des § 7 von „Zutritt“ in „Zutritts- und Teilnahmeberechtigung“ erfolgt aufgrund eines Hinweises durch das Regierungspräsidium Tübingen mit Schreiben vom 2. Februar 2009.

§ 10 Abs. 6 wird geändert, da die Verkehrssicherungspflicht nach ständiger Rechtsprechung dem Marktbeschicker obliegt. Der Stadt kommt lediglich eine Kontroll- und Überwachungspflicht zu.

Die Regelung zur Angabepflicht von Namen bzw. Firma von offenen Verkaufsstellen, § 15a Gewerbeordnung, ist mit dem Dritten Mittelstandsentlastungsgesetz zum 25. März 2009 ersatzlos gestrichen worden. Aus diesem Grund entfällt § 10 Abs. 7.

Die Anlage zur Satzung wird hinsichtlich der Stellfläche Obstmarkt-Bürgerturmstraße-Kirchplatz ergänzt und die Marktzeiten entsprechend der zeitgemäßen Kundenbedürfnisse (Ende optional bis 14 Uhr) angepasst. Bei den Jahrmärkten ergibt sich die Änderung bezüglich der Standfläche entsprechend der Anlage zur Satzung. Zur Orientierung wird der Lageplan „Neue Standflächen Jahrmarkt“ der Beschlussvorlage angefügt.

Ein Ausschank von alkoholischen Getränken auf dem Wochenmarkt ist nach §§ 67, 68a Gewerbeordnung nicht zulässig. Der Verkauf im Sinne von Feilbieten und Ausschank wird in der Gewerbeordnung unterschiedlich behandelt. Trotz intensiver erneuter Prüfung der Rechtslage im Hause und Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Tübingen ist eine Ausnahme von der gesetzlichen Regelung nicht möglich. Daher kann der Beschluss vom 02.02.2015 in Punkt 5: „Der Ausschank von nicht branntweinhaltigem Alkohol wird grundsätzlich zugelassen“ nicht umgesetzt werden.

Emmel

Anlagen

1. 3. Änderung zur Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Biberach an der Riß (Marktordnung)
2. Synopse
3. Übersichtsplan „Neue Standflächen Jahrmarkt“